



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwindpark Weseker Mark GbR mit Sitz in 46325 Borken, Pass-Feldweg 5, hat mit Antrag auf Vorbescheid vom 24.10.2024 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 162 m auf den Grundstücken in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 24, Flurstücke 20, 30, 20, beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.12.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03725 2024-tonf

Im Auftrag

Stefan Holthausen